

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2484

Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gretzenbach Los 6+7 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 18. September 2001 die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gretzenbach Los 6 + 7 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf die Gebiete der alten Vermessungslose 1 und 2, welche das Baugebiet und das östlich angrenzende Waldgebiet der Gemeinde Gretzenbach umfassen.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt der AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten von der teilnehmerischen Vermessung übernommen wurden, haben die Grundstückflächen keine Änderungen erfahren. Die Rechte der Grundeigentümer sind also nicht berührt, eine öffentliche Auflage ist nicht nötig.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 1. Dezember 2004, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gretzenbach Los 6+7 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 76'060.70
Anteil Bund	Fr. 16'921.05
Anteil Kanton	Fr. 29'569.85
Anteil Gemeinde	Fr. 29'569.80

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat Fr. 15'504.-- seines Beitrags im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 abgegolten. Der Restbetrag von Fr. 1'417.05 wurde zu Lasten des kantonalen

AV-Kontos verbucht. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer A. Weber	Fr.	16'032.40
durch Gemeinde Gretzenbach:	Rückerstattung an das		
Schlussabrechnung	Amt für Geoinformation	Fr.	11'769.80

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 und § 28 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV SO 212.477.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gretzenbach Los 6+7 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 29'569.85 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Gretzenbach Los 6+7 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 16'032.40 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Gretzenbach die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 11'769.80 gemäss Abrechnung einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 14. Dezember 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit Dossier Nr. 2

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach,
mit Dossier Nr. 3